

Beschlussvorlage



Der Regionalverbandsdirektor

Vorlagen-Nr 0172/2018

Zuständigkeit: Fachdienst 10: Hauptamt

Vorlagen-Datum: 22.05.2018

Wahl der Jugendschöffen/Jugendschöffen für die Schöffenperiode 2019-2023

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	11.06.2018	Ö	Entscheidung	einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Bewerberliste des Regionalverbandes Saarbrücken für die Jugendschöffenwahl 2019 – 2023.

Sachverhalt:

Nach der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz vom 18. Dezember 2017 (J 3221-002#001) betreffend die Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 - 2023 sind vom Jugendhilfeausschuss des Regionalverband Saarbrücken Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen aufzustellen.

Gemäß § 35 JGG werden die Schöffen der Jugendgerichte auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von fünf Geschäftsjahren von dem in § 40 GVG (Gerichtsverfassungsgesetz) vorgesehenen Ausschuss gewählt. Der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Saarbrücken soll eine gleiche Anzahl von Männern und Frauen wählen.

Der Jugendhilfeausschuss *soll* ebenso viele Männer wie Frauen und die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen und Hilfsschöffen benötigt werden. Trotz mehrfacher Aufrufe des Regionalverbandes in den Print- und Digitalmedien (u.a. Tageszeitung und Homepage des Regionalverbandes) war es sehr schwierig eine ausreichende Anzahl von Bewerbern/innen zu finden.

Gemäß Schreiben des Amtsgerichtes Saarbrücken, vom 15. Januar 2018, *soll* der Jugendhilfeausschuss des Regionalverbandes Saarbrücken gemäß § 35 Abs. 2 JGG

in Verbindung mit der Bestimmung durch den Präsidenten des Landgerichts mindestens jeweils 176 männliche und weibliche Personen vorschlagen.

Gemäß Schreiben der Direktorin des Amtsgerichtes Völklingen, Frau Funke, vom 9. Januar 2018, eingegangen am 12. Januar 2018, Geschäftsnummer: 322 a E – 793/17 müssen laut Festlegung des Präsidenten des Landgerichtes Saarbrücken die folgende Anzahl (Gesamtzahl: 86) von Schöffen für den Amtsgerichtsbezirk Völklingen vorgeschlagen werden:

Amtsgerichtsbezirk	Gemeinde	Zahl der Vorschläge
Völklingen	Großrosseln	8
Völklingen	Püttlingen	19
Völklingen	Heusweiler	19
Völklingen	Völklingen	40

Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 GVG. ***Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 JGG).***

Die endgültige Wahl der Jugendschöffen nehmen die Schöffenwahlausschüsse bei den Amtsgerichten vor.

Bei der Auswahl der vorzuschlagenden Personen sind die Bestimmungen der §§ 32 – 35 GVG sowie § 35 JGG zu beachten. Hiernach gilt im Einzelnen:

Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von einem Deutschen versehen werden. Die vorzuschlagenden Personen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Die erzieherische Befähigung und Erfahrung muss nicht schul- oder berufsmäßig erworben worden sein.

Die regionalverbandsangehörigen Städte und Gemeinden wurden von der Verwaltung aufgefordert, möglichst in Zusammenarbeit mit den auf örtlicher Ebene wirkenden Parteien, Jugendverbänden, Wohlfahrtsverbänden und sonstigen Trägern der freien Jugendhilfe sowie den Kirchen jeweils eine entsprechende Anzahl von Vorschlägen für die Wahl der Jugendschöffen zu machen.

Die Parteien, Fraktionen, Jugendverbände usw. wurden per Anschreiben entsprechend informiert und gebeten, Wahlvorschläge für den Jugendamtsbereich des Regionalverbandes Saarbrücken einzureichen. Das Gremiensekretariat des Regionalverbandes Saarbrücken hat rund 800 Vereine, Verbände, Institutionen und Bürgerinnen und Bürger angeschrieben. Darüber hinaus hatte der Regionalverband in Presse und Internet mehrfach über die Wahl der Jugendschöffen informiert und interessierte Bürgerinnen und Bürger gebeten, sich für das Amt eines Jugendschöffen/einer Jugendschöffin zu bewerben.

Die von den regionalverbandsangehörigen Kommunen eingereichten Vorschlagslisten wurden um die Vorschläge der Parteien, Jugendverbände, Wohlfahrtsverbände, Träger der freien Jugendhilfe und Kirchen sowie die direkt beim Gremiensekretariat eingegangenen Bewerbungen von Bürgerinnen und Bürgern ergänzt. Diese Vorschlagslisten sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Bis zum 24.05.2018 sind insgesamt 352 Bewerbungen beim Regionalverband Saarbrücken eingegangen. Für die Vorschlagsliste des Amtsgerichtsbezirkes Saarbrücken sind 153 Bewerbungen von Frauen und 107 Bewerbungen von Männern eingegangen. Bei jeweils vier Bewerberinnen und vier Bewerbern sind die Bewerbungsunterlagen unvollständig. Die fehlenden Unterlagen wurden angefordert.

39 Frauen und 53 Männer aus dem Amtsgerichtsbezirk Völklingen haben sich für das Amt einer Jugendschöfin/eines Jugendschöffen beworben. Bei einem Bewerber sind die Bewerbungsunterlagen unvollständig. Die fehlenden Unterlagen wurden angefordert.

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben das Recht, die Vorschlagslisten um weitere Personen zu ergänzen, wobei vollständige Angaben hinsichtlich Familiennamen, Vornamen, Geburtstag und Geburtsort, Wohnanschrift und Beruf zu machen sind.

Nach Aufstellung der Vorschlagslisten durch den Jugendhilfeausschuss des Regionalverbandes Saarbrücken sind die Listen gemäß § 36 Abs. 3 JGG eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften bzw. nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Unfähigkeit zum Amt eines Schöffen (§ 32 GVG)

Unfähig zum Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Personen, die nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen (§ 33 GVG)

Zum Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zu Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde (also hier im Regionalverband Saarbrücken) wohnen,
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Personen, die nicht zum Schöffenamts berufen werden soll (§ 34 GVG)

(1) Zum Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Wart- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Nach Ende der Einspruchsfrist werden die Vorschlagslisten an die Amtsgerichte Saarbrücken und Völklingen übersandt. Dort erfolgt dann die endgültige Wahl der Jugendschöffen durch den in § 40 GVG vorgesehenen Schöffenwahlausschuss.

Anlage/n:

Vorschlagsliste_zur_Jugendschöffenwahl 2018_FrauenSB
Vorschlagsliste_zur_Jugendschöffenwahl 2018_FrauenVK
Vorschlagsliste_zur_Jugendschöffenwahl 2018_MännerSB
Vorschlagsliste_zur_Jugendschöffenwahl 2018_MännerVK